

# **Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“**

## **Anlage 2 – Organisation des Landesbeirates**

Die im Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ beantragte Förderung kann für Vorhaben gewährt werden, die sich im Wesentlichen an den in Anlage 1 dargestellten Kriterien orientieren. Diese Liste bildet zudem die Grundlage für die Entscheidung des Landesbeirats über die Förderwürdigkeit. Die Organisation des Landesbeirats ist im Folgenden dargestellt.

### **1. Aufgaben**

Der Landesbeirat hat die Funktion eines ehrenamtlichen, unabhängigen Fachbeirats, der auf der Grundlage der Förderrichtlinien zum Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ eingerichtet wird. Er hat die Aufgabe, nach Vorprüfung durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen (ARGE//eV) und die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) die Zuwendungsanträge anhand der den Richtlinien zugeordneten Qualitätskriterien (vergleiche Anlage 1) zu überprüfen, zu bewerten und Förderempfehlungen abzugeben.

Die Entscheidung des Landesbeirates ist abschließend und nicht eigenständig anfechtbar.

### **2. Zusammensetzung und Vorsitz**

2.1 Dem Landesbeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter der unter 2.2 benannten Institutionen bzw. Interessenvertretungen an (im Folgenden nur Institutionen). Sie werden durch das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium für die Dauer der Durchführung des Sonderprogramms berufen. Das Ministerium ist grundsätzlich an die Benennung durch die jeweiligen Institutionen gebunden. Auf Antrag der beteiligten Institutionen können berufene Personen ausgewechselt werden.

2.2 Jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine Stellvertretung sollen durch folgende Institutionen benannt werden:

- Private Eigentümerinnen und Eigentümer (Haus & Grund Schleswig-Holstein - Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. zusammen mit VERBAND WOHNHEIGENTUM Schleswig-Holstein e. V.)
- Verbände der Wohnungswirtschaft (VNW Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen Landesverband Schleswig-Holstein e. V. zusammen mit BFW Bundesverband freier Wohnungsunternehmen Landesverband Nord e. V.)
- Städteverband Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- Verband Privater Bauherren e. V.
- IVD-Nord Immobilien-Verband Deutschland
- Technische Hochschule Lübeck, Fachbereich Bauwesen
- ARGE//eV– Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V.

2.3 Jeweils drei stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen durch folgende Institutionen benannt werden:

- AIK Architekten und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (aus der Abteilung IV 5 Bauen und Wohnen)

2.4 Die IB.SH benennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ohne Stimmrecht für den Landesbeirat sowie eine Stellvertretung.

2.5 Der Landesbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

### **3. Geschäftsführung**

3.1 Die Geschäftsführung wird im Auftrag des für die Wohnraumförderung zuständigen Ministeriums von der ARGE//eV übernommen.

3.2 Die Geschäftsführung umfasst vor allem

- die Organisation der Sitzungen,
- die Aufbereitung der Unterlagen und fachliche Bewertung der Anträge,
- die Erstellung der Tagesordnung,
- den Versand der Einladungen und
- die Erstellung und den Versand der Protokolle.

Mitglieder des Landesbeirates können schriftlich oder mündlich auf Sitzungen Themen zur Tagesordnung anmelden. Über die Annahme der Themen wird mit einfacher Mehrheit im Landesbeirat entschieden.

## **4. Durchführung der Sitzungen**

4.1 Tagungsort ist in der Regel der Tagungsraum der ARGE//e.V., Walkerdamm 17, 24103 Kiel. Alternativ können die Sitzungen nach Absprache als Videokonferenz abgehalten werden.

4.2 Der Landesbeirat tagt anlassbezogen, in der Regel viermal im Jahr in zeitlicher Abstimmung mit den Antragsfristen für die Förderanträge der Förderrichtlinie (jeweils zum ersten des Quartals). Für die Dauer einer Sitzung werden durchschnittlich 3 Stunden angesetzt. Die zur Entscheidung anstehenden Anträge werden von der ARGE//eV so aufbereitet und fachlich vorbereitet, dass eine zügige Bewertung ohne eigenen fachlichen Vorbereitungsaufwand möglich ist. Die sich anschließenden Förderverfahren übernimmt die IB.SH.

4.3 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **5. Beschlussfassung**

5.1 Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Landesbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5.2 Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

5.3 Die Mitglieder des Landesbeirats sind verpflichtet, ihre Aufgabe unabhängig und allein nach fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten auszuüben. Über die Inhalte der Sitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren.